

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben.

Teil 9/11:

Hinweise des Innenministeriums zum Vollzug des Waffenrechts (Vom 20. März 2013 - Az. 4-1115.0/279-1-)

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 (BAnz. vom 22. März 2012 Nummer 47a) soll einen einheitlichen Vollzug des Waffengesetzes (WaffG) durch die Waffenbehörden der Länder gewährleisten. Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 36.7 Nachweis über sichere Aufbewahrung; Kontrollen

Als Nachweis kommt insbesondere ein Kaufvertrag, gegebenenfalls mit Zertifikat, über den Erwerb eines Sicherheitsbehältnisses oder ein Foto des Sicherheitsbehältnisses, gegebenenfalls mit Foto vom Typenschild, in Betracht. Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis erstmals beantragen, müssen der Waffenbehörde den Nachweis über die Anschaffung eines entsprechenden Sicherheitsbehältnisses spätestens dann vorlegen, wenn ihnen nach Prüfung ihres Antrags die Waffenbesitzkarte erteilt, beziehungsweise ausgehändigt oder übersandt werden kann. Waffenbesitzer, die durch den beabsichtigten Erwerb einer weiteren Waffe ein anderes Sicherheitsbehältnis mit einem höheren Sicherheitsstandard benötigen, müssen den Nachweis vor Eintragung der Berechtigung zum Erwerb einer weiteren Waffe in die Waffenbesitzkarte (Voreintrag) vorlegen. Besitzer von erlaubnispflichtigen Schusswaffen, Munition oder verbotenen Waffen sind verpflichtet, auch wesentliche Verän-

derungen der Aufbewahrungssituation der Waffenbehörde mitzuteilen, zum Beispiel Verbringung des Sicherheitsbehältnisses an einen Ort außerhalb der bisherigen Anschrift des Waffenbesitzers oder Erwerb eines anderen Sicherheitsbehältnisses mit einem geringeren Sicherheitsstandard. Darauf sollten die Betroffenen von den Waffenbehörden zum Beispiel bei der Erteilung von waffenrechtlichen Erlaubnissen oder im Rahmen der Maßnahmen nach § 36 Absatz 3 WaffG hingewiesen werden.

Vorrangig sind Kontrollen durchzuführen, bei denen der Waffenbehörde konkrete Zweifel an einer sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition bekannt werden, zum Beispiel mangels eines nicht ausreichenden Nachweises nach § 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG (verdachtsabhängige Kontrollen).

Darüber hinaus sind aber auch verdachtsunabhängige Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf alle Waffenbesitzer.

Vorrangig sollten bei verdachtsunabhängigen Kontrollen insbesondere folgende Waffenbesitzer kontrolliert werden:

- Erb- und Altwaffenbesitzer;
- Waffenbesitzer mit einer größeren Anzahl an Schusswaffen;
- Waffenbesitzer mit besonders deliktsrelevanten Schusswaffen, zum Beispiel mehrschüssige großkalibrige Revolver und Pistolen;

- Waffenbesitzer, bei denen im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung sowie bei der Bedürfnisprüfung Auffälligkeiten aufgetreten sind, die aber zu keinem Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis geführt haben;
- Waffenbesitzer, die in sonstiger Weise beim Umgang mit Waffen oder Munition auffällig geworden sind, zum Beispiel durch Verstoß gegen Anzeigepflichten nach § 37 WaffG.

Über die Häufigkeit/den zeitlichen Abstand von verdachtsunabhängigen Kontrollen entscheiden die Waffenbehörden in eigener Verantwortung. Sie entscheiden auch, ob die Kontrollen angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden. In der Regel sollten unangemeldete Kontrollen durchgeführt werden. Wird der Waffenbesitzer nicht angetroffen, sollte ein Wiederholungstermin vereinbart werden.

Den Waffenbehörden wird empfohlen, als Nachweis für die verantwortungsvolle Wahrnehmung der gesetzlichen Kontrollaufgaben ein Konzept aufzustellen, in dem insbesondere der nach Prioritäten und abstrakten Kriterien geordnete Personenkreis und der zeitliche Rahmen, innerhalb dessen die Kontrollen durchgeführt werden sollen, festgelegt werden.

Das Innenministerium hat für Erb- und Altwaffenbesitzer ein Informationsblatt mit Hinweisen über die wesentlichen waffenrechtlichen Aufbewahrungsvorschriften sowie eine Übersicht über die notwendigen Sicherheitsbehältnisse entwickelt. Im Kasten auf der rechten Seite finden Sie die Internetadresse des Innenministeriums Baden-Württemberg Bereich Waffenrecht. Dort können Sie das Informationsblatt

einsehen. Die Waffenbehörden werden gebeten, diese Unterlagen allen Personen, die Schusswaffen infolge eines Erbfalles erwerben, zu übergeben. Außerdem wird empfohlen, diese Unterlagen allen vorhandenen Erb- und Altwaffenbesitzern, zum Beispiel im Rahmen der Regelüberprüfung oder im Rahmen anderer waffenrechtlicher Verfahren, zuzuleiten.

Zur sicheren Aufbewahrung von Waffen oder Munition gehört auch eine entsprechende Aufbewahrung der Schlüssel von Sicherheitsbehältnissen. Die Waffenbehörden haben die Waffenbesitzer im Rahmen ihrer beratenden Tätigkeit sowie bei Aufbewahrungskontrollen darauf hinzuweisen, dass Waffen oder Munition nur dann vorschriftsgemäß aufbewahrt werden, wenn sichergestellt ist, dass unberechtigte Dritte die Schlüssel der Sicherheitsbehältnisse nicht unbefugt an sich nehmen können.

Der Bund hat die Zuständigkeit zur Erhebung von Gebühren im Waffenrecht auf die Länder übertragen. Der Hinweis in Nummer 36.7 WaffVwV, für verdachtsunabhängige Kontrollen keine Gebühren zu erheben, ist für die Waffenbehörden der Länder rechtlich nicht bindend. Nach § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) setzen die unteren Verwaltungsbehörden für ihren Bereich die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren im Waffenrecht in eigener Zuständigkeit fest. Auf die Möglichkeit, nach § 11 LGebG Gebührenerleichterungen anzuordnen, wird hingewiesen.

Das Informationsblatt des Innenministeriums Baden-Württemberg finden Sie unter:

<http://www.im.baden-wuerttemberg.de/de/Waffenrecht/285210.html>